

Artikel 20

- a) Der Rat wählt seinen Vorsitzenden und gibt sich seine Geschäftsordnung, soweit diese Konvention nichts anderes vorsieht.
- b) Der Rat ist beschlußfähig, wenn zwölf seiner Mitglieder vertreten sind.
- c) Der Rat tritt, so oft dies zur wirksamen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder zusammen; der Zeitpunkt des Zusammentritts ist mindestens einen Monat im voraus bekanntzugeben. Der Tagungsort wird nach Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt.

Artikel 21

Der Rat lädt Mitglieder ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen über eine Angelegenheit teilzunehmen, die für diese Mitglieder von Belang ist.

Artikel 22

- a) Der Rat nimmt die Empfehlungen und Berichte des Schiffssicherheitsausschusses entgegen und übermittelt sie nebst seinen Erläuterungen und Empfehlungen der Versammlung oder, wenn diese nicht tagt, den Mitgliedern zur Unterrichtung.
- b) Der Rat prüft die in Artikel 29 bezeichneten Fragen erst, nachdem er den Schiffssicherheitsausschuß dazu gehört hat.

Artikel 23

Der Rat ernennt mit Zustimmung der Versammlung den Generalsekretär. Er trifft ferner Vorkehrungen für die Einstellung des sonstigen erforderlichen Personals und setzt die Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär und das sonstige Personal fest; hierbei sind nach Möglichkeit die bei den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen geltenden Beschäftigungsbedingungen zugrunde zu legen.

Artikel 24

Der Rat erstattet der Versammlung auf jeder ordentlichen Tagung über die seit der letzten ordentlichen Tagung geleistete Arbeit der Organisation Bericht.

Artikel 25

Der Rat unterbreitet der Versammlung die Haushaltsvoranschläge und die Finanzberichte der Organisation nebst seinen Erläuterungen und Empfehlungen.

Artikel 26

Der Rat kann Abkommen oder Abmachungen über die Beziehungen der Organisation zu anderen Organisationen — wie im Teil XII vorgesehen — eingehen. Diese Abkommen oder Abmachungen bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung.

Artikel 27

Zwischen den Tagungen der Versammlung nimmt der Rat alle Aufgaben der Organisation wahr, mit Ausnahme der in Artikel 16 i bezeichneten Abgabe von Empfehlungen.

Teil VII

Schiffssicherheitsausschuß

Artikel 28

Der Schiffssicherheitsausschuß besteht aus sechzehn Mitgliedern, welche die Versammlung unter den Mitgliedsregierungen derjenigen Staaten auswählt, die großes Interesse an der Sicherheit auf See haben; davon

- a) sind acht Mitglieder unter den zehn Staaten mit dem größten Eigentum an Schiffen auszuwählen;
- b) sind vier Mitglieder so auszuwählen, daß gewährleistet ist, daß aufgrund dieses Buchstabens ein Staat aus jedem der folgenden Räume vertreten ist:
 - I. Afrika
 - II. Nord- und Südamerika
 - III. Asien und Ozeanien
 - IV. Europa;
- c) sind die übrigen vier Mitglieder unter den sonst nicht im Ausschuß vertretenen Staaten auszuwählen.

Für die Zwecke dieses Artikels gehören zu den Staaten, die großes Interesse an der Sicherheit auf See haben, beispielsweise Staaten, deren Angehörige in den Schiffsbesatzungen zahlreich vertreten sind, oder Staaten, die an der Beförderung zahlreicher, mit oder ohne Kojen untergebrachter Fahrgäste ein Interesse haben.

Die Mitglieder des Schiffssicherheitsausschusses werden für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 29

- a) Der Schiffssicherheitsausschuß ist zur Prüfung aller Angelegenheiten verpflichtet, die in den Tätigkeitsbereich der Organisation fallen und sich auf folgendes beziehen: Hilfsmittel für die Navigation, Bau und Ausrüstung von Schiffen, Bemanning der Schiffe unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen, Handhabung gefährlicher Güter, Verfahren und Erfordernisse für die Sicherung der Seefahrt, hydrographische Unterrichtung, Schiffstagebücher und Navigationsaufzeichnungen, Untersuchung von Seeunfällen, Bergungs- und Rettungswesen sowie alle sonstigen die Sicherung der Seefahrt unmittelbar betreffenden Fragen.
- b) Der Schiffssicherheitsausschuß trifft Vorkehrungen für die Wahrnehmung der ihm durch diese Konvention oder die Versammlung übertragenen Aufgaben sowie aller Aufgaben im Sinne dieses Artikels, die ihm gegebenenfalls durch eine andere zwischenstaatliche Übereinkunft übertragen werden.
- c) Der Schiffssicherheitsausschuß ist im Hinblick auf Teil XII verpflichtet, enge Beziehungen zu anderen mit Beförderungs- und Verkehrsfragen befaßten zwischenstaatlichen Organen zu unterhalten, soweit dies der von der Organisation angestrebten Förderung der Sicherheit auf See und der Koordinierung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt, der Luftfahrt, des Nachrichtenwesens und des Wetterdienstes in bezug auf Sicherheit und Rettungswesen dienlich ist.

Artikel 30

Der Schiffssicherheitsausschuß hat der Versammlung durch den Rat

- a) auf ihren ordentlichen Tagungen Vorschläge der Mitglieder betreffend Sicherheitsvorschriften oder die Ände-